

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Dezember 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 269
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 32-1.6.11-161/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.11-1196

Antragsteller:

tekla-Technik
Tor + Tür GmbH & Co. KG
Industriestraße 27
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

Feuerbeständiges, einflügeliges Stahlschiebetor
"T 90-1 Teckentrup E"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.11-1196 vom 15. Dezember 1998.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. Februar 1986 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Stahlschiebetors, "T 90-1 Teckentrup E" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹).

1.1.2 Die Torblatt-Paneele dürfen wahlweise verglast sein.

1.1.3 Das Stahlschiebetor darf mit einer Schlupftür ausgestattet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stahlschiebetor darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1000 mm x 2000 mm und
- größte Abmessungen: 8500 mm x 6000 mm.

Bei lichten Breiten des Schiebetors bis zu 1500 mm darf die lichte Höhe 2500 mm nicht übersteigen.

1.2.2 Der Einbau der Schlupftür mit Schwelle darf erst ab einer lichten Breite des Torflügels von 1590 mm bzw. der Schlupftür ohne Schwelle erst ab einer lichten Breite des Torblatts von 1840 mm erfolgen.

Die Schlupftür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten:

Schlupftür mit Schwelle:

- Breite 750 mm bis 950 mm,
- Höhe 1821 mm bei lichten Torhöhen < 2200 mm und
1941 mm bei lichten Torhöhen \geq 2200 mm,

Schlupftür ohne Schwelle:

- Breite 750 mm bis 870 mm,
- Höhe 1880 mm bei lichten Torhöhen < 2200 mm und
2000 mm bei lichten Torhöhen \geq 2200 mm.

Auf jeder Seite des Schlupftürelementes muss ein weiteres Torelement vorhanden sein.

1.2.3 Das Stahlschiebetor darf in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 240 mm, oder
- aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15, Wanddicke \geq 140 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Steinfestigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 240 mm, oder

1	DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse G 4.4, Wanddicke ≥ 175 mm,

eingebaut werden.

- 1.2.4 Schiebetore dürfen mit einer Feststellanlage verwendet werden.
- 1.2.5 Da sich das Schiebetor nicht in Fluchtrichtung öffnet, ist ggf. in unmittelbarer Nähe des Schiebetores eine feuerbeständige Tür als Fluchtweg anzuordnen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Schiebetorblatt

Das Schiebetorblatt und seine Aufhängung sowie die Vorrichtung zum Zwecke seiner Führung und die Labyrinthdichtungen müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehör

Das Schiebetor ist mit Endlagendämpfern zu versehen.

Das Schiebetor muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

Teleskopdämpfer müssen mit Überdrucksicherung versehen sein.

Die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachzuweisen.

2.1.3 Schlupftür

2.1.3.1 Das Türblatt der Schlupftür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.3.2 Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁵ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne besonderen Nachweis zulässig.

2.1.3.3 Das Türblatt der Schlupftür (ohne Schwelle) darf wahlweise verglast sein.

2.1.3.4 Die Schlupftür muss mit folgenden Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Obentürschließer nach DIN EN 1154⁶

⁵ s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5

⁶ DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

- Schlösser nach DIN 18 250-1⁷
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273⁸

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörbauteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Schiebetors

Bei der Herstellung des Schiebetors sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Die Gipskarton-Bauplatten sind an ihren Schnittkanten zur Verhinderung von Rostbildung an den Berührungsflächen zum Stahlblech mit Karton zu ummanteln oder mit einem Verhornungsmittel einzustreichen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Schiebetor und der Lieferschein des Schiebetors müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung am Schiebetor muss durch ein Schild 52 mm x 105 mm aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - erhaben eingeprägt - enthalten muss:

- Stahlschiebetor "T 90-1 Teckentrup E"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.11-1196
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss angeschweißt oder angenietet werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Feuerschutztor ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicke der Wände, in die das Feuerschutztor eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau des Tores und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Schiebetorkonstruktion,

7	DIN 18 250 -1	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe) Einfallenschloss
8	DIN 18 273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN EN 10 142	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

- Anweisungen zum Zusammenbau der Torsegmente (Montagestoß),
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Schiebetoraufhängung, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte für Laufwerk, Einlaufprofil und Labyrinthdichtungen,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für das Schiebetor sowie Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen für die Schlupftür und zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörbauteile für das Schiebetor und die Schlupftür (z.B. Dämpfungseinrichtungen, Schließgeschwindigkeitsregelung, Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Drückergarnituren),
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Schiebetors,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die Schlupftür,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (an der Schlupftür),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schiebetors (einschließlich der Schlupftür) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung", die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Überwachungsrichtlinie¹⁰ aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

¹⁰ Die "Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrstachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schiebetore und Schlupftüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Schiebetors einschließlich der Schlupftür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Schiebetors durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für das Schiebetor festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Für die Durchführung der Überwachung ist die Überwachungsrichtlinie¹⁰ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für das Schiebetor und die Schlupftür nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt: Mineralfaserplatten, Gipskarton-Bauplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; Brandschutzgläser; im Brandfall aufschäumende Baustoffe; Zubehörbauteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung der Verbindung mit angrenzenden Bauteilen

Das Schiebetor muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Tores auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne besonderen Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Wände

Die zur Aufhängung und Führung des Schiebetors erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden gem. Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

4.2 Schiebetoraufhängung

Die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene) muss entsprechend der Einbauanleitung erfolgen.

4.3 Transport und Montage

Die Torblätter dürfen in mehreren Teilen transportiert werden, die erst an der Einbaustelle zusammengefügt werden (Montagestoß).

4.4 Anforderungen an die Bauausführung

Das Schiebetor ist unter Aufsicht des Torherstellers oder eines von ihm geschulten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1¹¹) durchgeführt werden.

4.5 Türschließereinstellung für die Schlupftür

Der an der Schlupftür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.6 Zulässige Änderungen der Schlupftür am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁵ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind zulässig.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Schiebetore dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Außerhalb der Arbeitszeit sind diese Tore grundsätzlich geschlossen zu halten.

Das Schiebetor muss nach dem Öffnen durch die mit dem Torblatt verbundene Schließkraft sofort selbsttätig schließen.

5.2 Tore, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, sind mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage auszustatten. Außerhalb der Betriebszeit müssen die Tore grundsätzlich geschlossen sein. Verlangen die Betriebszustände überwiegend ein Offenhalten, ist die Schließfunktion dieser Tore in Verbindung mit der Feststellanlage mindestens monatlich zu überprüfen.

5.3 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

5.4 Auf beiden Seiten des Schiebetors sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind. Die Beschriftung muss ferner auf die Forderung von Abschnitt 5.1 hinweisen.

5.5 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Im Auftrag

Braun

¹¹ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)